

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 75/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
6.,
7.



8.,

9.,

10.,

11.,

12. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2005 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2004
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert beträgt 19.575,74 Euro.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Versicherungs- und Beitragspflicht der
Beigeladenen zu 6) bis 11).

Klage und Berufung gegen die Beitragsforderungen der Beklagten sind erfolglos geblieben.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg (LSG) macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
sowie Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (§ 160
Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend.



Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Begründung wird weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt noch eine Entscheidung des BVerfG bezeichnet, von der das Urteil des LSG abweicht.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde meint, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergebe sich daraus, dass weder das LSG im angefochtenen Urteil noch das Bundessozialgericht (BSG) in den drei zitierten Revisionsentscheidungen vom 14. Juli 2004 "das so genannte Entstehungsprinzip im Hinblick auf den im Grundgesetz festgelegten Gewaltenteilungsgrundsatz überprüft und gerechtfertigt hat". Eine Rechtsfrage ist damit nicht aufgeworfen worden. Mit diesem Satz wird vielmehr nur die Behauptung aufgestellt, das LSG und auch das BSG hätten einen von ihnen aufgestellten Rechtssatz nicht ausreichend überprüft und gerechtfertigt. Auch mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung, die sich mit der angeblichen gesetzlich angeordneten Geltung des Zuflussprinzips befassen, wird eine Rechtsfrage nicht aufgeworfen. Gerügt wird vielmehr sinngemäß die inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG, wobei sich auch diese Rüge nur ansatzweise aus der Beschwerdebegründung ergibt.

Auch die geltend gemachte Abweichung der Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BVerfG ist nicht ausreichend bezeichnet.

Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und eine Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufzuzeigen (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmend sind (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 12 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird dazu ausgeführt, die Rechtsprechung habe sich nicht ohne Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gewaltenteilungsprinzip im Sozialversicherungsbeitragsrecht vom Zuflussprinzip abwenden und zum Entstehungsprinzip übergehen dürfen. Weder damit noch mit den weiteren Ausführungen wird aber aufgezeigt, dass das LSG den Rechtssatz aufgestellt habe, es



sei befugt, unter Verstoß gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene Gewaltenteilungsprinzip, statt einer gesetzlich vorgegebenen Regelung unter Überschreitung der zulässigerweise den Gerichten übertragenen Rechtsfortbildungsaufgabe eine andere Regelung zu setzen.

Die unzulässige Beschwerde hat der Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Streitwert entspricht der Beitragsnachforderung der Beklagten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)